

## **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage des Marktes Absberg, Ortsteile Absberg/Igelsbach**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Absberg folgende

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage des Marktes Absberg in den Ortsteilen Absberg/Igelsbach**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Der Markt Absberg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erweiterung der Entwässerungsanlage um folgende Einrichtungen bzw. durch folgende Maßnahmen:
- **Abwasseranlage Absberg, OT Absberg, Kanalsanierung Geiselsberger Straße und Grausenbuck (Erläuterungsbericht des Ing. Büros Klos, Spalt, vom 14.10.2015, siehe Anlage welche Bestandteil dieser Satzung ist.).**

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5** **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen; Dachgeschosse, so weit ausgebaut, werden mit 2/3 des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige, oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6** **Beitragsatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 75 % auf die Geschossflächen und zu 25 % auf die Grundstücksflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,43 €
b) pro qm Geschoßfläche	3,64 €

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Auf den Beitrag werden Vorauszahlungen in 4 gleichen Raten jeweils zum 01. Januar 2020, 01. April 2020, 01. Juli 2020 und zum 01. Oktober 2020 fällig.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Absberg für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage des Marktes Absberg, Ortsteile Absberg/Igelsbach in der Fassung vom 17.07.2019 außer Kraft.

**Markt Absberg**  
Absberg, den 01.10.2019

  
H. Schmauß er  
1. Bürgermeister

